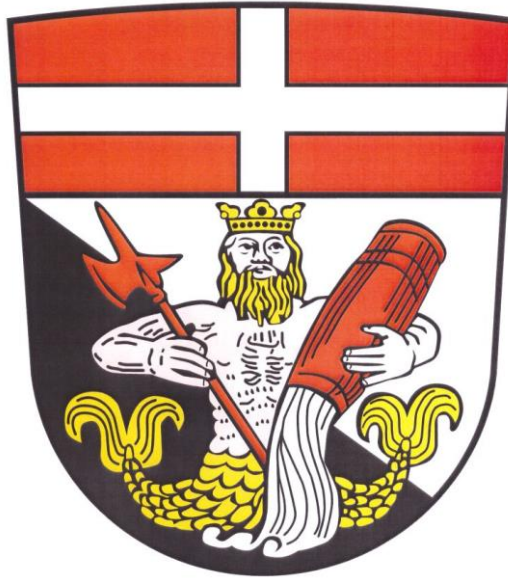


Sitzung des Gemeinderates Blindheim am 26.11.2019 im Rathaus Blindheim



Anwesend

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| 1. Bürgermeister: | Frank, Jürgen – Vorsitzender |
| 2. Bürgermeister: | Gerstmayer, Helmut |
| 3. Bürgermeister: | Bregel, Michael |
|
 | |
| Gemeinderatsmitglieder: | Geis, Werner |
| | Gerstmayr, Markus |
| | Haas, Thomas |
| | Haller, Alexander |
| | Häußler, Thomas |
| | Oberfrank, Johannes |
| | Reichart, Martina – Schriftführerin |
| | Schafnitzel, Ludwig |
| | Zinsmeister, Holger |
| | |
| | Abwesend: |
| | Dannemann, Benjamin (entschuldigt) |

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Blindheim am 26.11.2019 um 19:30 Uhr und stellt fest, dass alle Mitglieder form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich. Zu den Punkten 214 bis 222 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Abstimmungsergebnisse sind am Ende der Beschlüsse vermerkt.

Öffentlicher Teil:

200. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 5. November 2019

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Vorsitzenden zur Einsichtnahme ausgelegt. Es werden keine Einwände erhoben.

201. Bauantrag über den Bau einer Lagerhalle mit Photovoltaikanlage, Garagen, Carport und Sanitär- und Duschgebäude in Unterglauheim, Am Wall 9, Fl.-Nr. 547/10, Gemarkung UG

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Den erforderlichen Befreiungen (Überschreitung der Baugrenzen, Bau eines Pultdaches) wird zugestimmt. Voraussetzung sind die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit (Brandschutz) sowie die Gewährleistung der uneingeschränkten Funktionalität der internen Erschließung auf dem Baugrundstück (Rettungsfahrzeuge). Der Erteilung einer Abweichung bezüglich der Unterschreitung der Mindestabstandsfläche wird, falls unter Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen genehmigungsfähig, ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 3

202. Bauantrag über den Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Blindheim, Am Brechetweg 5, Fl.-Nr. 906/16 Gem. Blindheim

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

203. Bauantrag über den Abriss von bestehenden Nebengebäuden und den Ersatzbau von Garagen in Blindheim, Donaustraße 43, Fl.-Nr. 92 Gem. Blindheim

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

204. Antrag auf eine Grabungserlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG auf dem Grundstück Petersruhstraße 5, Blindheim, Fl.-Nrn. 871/1 und 871/2 Gem. Blindheim

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

205. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brechetweg“, Gemarkung Blindheim; Änderungsbeschluss, Zustimmung zur Planung und Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brechetweg“, Gemarkung Blindheim, beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, dem Wunsch der Bauwerber nach größeren Baugrundstücken und Gestaltungsmöglichkeiten zu entsprechen, sowie eine Durchgängigkeit auf die offene Flur herzustellen.

Geändert werden sollte:

- Zwischen den Parzellen 5/6 und 20/21 (vorher 21/22) sind jeweils Gehwege mit einer Breite von 1,50 m vorgesehen.
- Die vier Parzellen 18 bis 21 werden in drei Grundstücke aufgeteilt (jetzt 18, 19 und 20).
- Die drei Parzellen 26 bis 28 werden in zwei Grundstücke aufgeteilt (jetzt 25 und 26).
- Verschmelzung der Parzellen 29 + 22 (jetzt Parzelle 21).
- Die neu entstehende Parzelle 21 soll von Norden zudem eine Zufahrt erhalten.
- Der Dachüberstand an der Traufe soll von bisher max. 0,80 m auf max. 1,50 m festgesetzt werden.

Zu den vorgenannten Änderungen sollen nunmehr auch die Höhen wie folgt angepasst werden: Bei Parzellen des WA 2 und WA 4 soll die maximale Wandhöhe auf 7 m und die maximale Firsthöhe auf 10 m festgelegt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 906 und eine Teilfläche der Grundstücks Fl.-Nr. 909 der Gemarkung Blindheim.

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt (alle Grundstücke Gemarkung Blindheim):

- Im Norden: durch das Flurstück 912
- Im Westen: durch die Teilfläche des Flurstücks 905 (Bahnhofstraße)
- Im Süden: durch das Flurstück 969
- Im Osten: durch das Flurstück 907 und die Teilfläche des Flurstücks 909

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brechetweg“ und stimmt der vorliegenden Planung vom 26.11.2019 zu. Das am 05.11.2019 beschlossene vereinfachte Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes kann aufgrund der Vielzahl und Wertigkeit der Änderungen nicht mehr angewandt werden. Die 1. Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur Äußerung soll gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

206. Informationen zur Änderung des Bebauungsplanes „Klosterbachsiedlung“ und Diskussion und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Durch die Aufgabe des Spielplatzes „Klosterbachsiedlung“ und die Umwandlung in eine Fläche für eine Wohnbebauung ist der entsprechende Bebauungsplan zu ändern. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt und auch von Seiten der Verwaltung wird eine komplette Neufassung des Bebauungsplans präferiert. Die Anpassung an die aktuellen Bebauungspläne hätte für die Gemeinde den Vorteil, dass es zu einer weiteren Vereinheitlichung der gemeindlichen Bebauungspläne kommt und für die Anlieger den Vorteil, dass zeitgemäßes Bauen möglich ist. Dies ist vor allem auch in Hinblick darauf interessant, dass es in diesem Bereich noch mehrere unbebaute Grundstücke gibt.

In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass auch der Gemeinderat eine Neufassung für die sinnvollere Variante hält. Es wird angeregt, gleich den ganzen Bereich nördlich der Mühlstraße bis hin zum neuen Baugebiet in einen einzigen neuen Bebauungsplan zusammenzufassen. Der Gemeinderat beschließt dieses Vorgehen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

207. Informationen zur neuen Gebührenkalkulation für die gemeindlichen Friedhöfe und Beschluss der neuen Friedhofsgebührensatzung

Bisher wurde für das gemeindliche Bestattungswesen in Blindheim kein Anlagennachweis geführt und eine Kalkulation der Bestattungsgebühren erfolgte letztmalig 1996.

Zwischenzeitlich wurde dies behoben und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV), Herr Micheler erstellte einen Anlagennachweis für die gemeindlichen Friedhöfe in Unterglauheim und Blindheim und fasste diese als eine gemeindliche Bestattungseinrichtung zusammen. Anschließend wurden die Friedhofsgebühren neu kalkuliert. Eine Einrichtungseinheit bedeutet auch einheitliche Gebühren.

Im Gutachten des BKPV ist dies ersichtlich. Aufgrund der Gebührenanpassung wurde die Friedhofsgebührensatzung mit Hilfe des Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetags an die aktuelle Rechtsprechung angepasst und neu gefasst. Der Anlagenachweis wird in der Kämmerei fortgeführt. Diesem liegt ein 4 jähriger Kalkulationszeitraum zugrunde.

In einem nächsten Schritt wird das Standesamt die bestehende Friedhofbenutzungssatzung anpassen und zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Gemeinderat beschließt daher:

1. Die Neufassung der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2020.
2. Es wird ein Kalkulationszeitraum von 4 Jahren für die Friedhofsgebührenkalkulation festgelegt. Beginnend zum 01.01.2020.
3. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 2 Prozent.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

208. Beschluss zur Anpassung der Entwässerungssatzung an die aktuelle Rechtsprechung und an die aktuelle Mustersatzung

Seitens der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde angeregt, die Entwässerungssatzung der Gemeinde an die derzeitige Rechtsprechung und an die aktuelle Mustersatzung anzupassen und neu zu fassen.

Insbesondere soll durch textliche Ergänzungen und andere Formulierungen die Rechtssicherheit der Satzung gewährleistet werden.

Die Neufassung der Entwässerungssatzung ist größtenteils an die Mustersatzung angelehnt. Allerdings sollen die bisherigen Definitionen hinsichtlich der Entwässerungseinrichtung, der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerung beibehalten werden.

Zudem erfolgen kleinere redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen bzw. Übernahme von Formulierungen des Gemeindetags.

Der Entwässerungsentwurf wurde zwischenzeitlich auch vom Landratsamt Dillingen geprüft und als stimmig bewertet.

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Blindheim (Entwässerungssatzung – EWS) in der Fassung vom 11.11.2019 zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

209. Beschluss zum Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB

Der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfolgt durch die Festsetzung geeigneter Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan (§ 1a Abs. 3 BauGB). Festgesetzte Maßnahmen sind nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich vom Vorhabenträger durchzuführen (§ 135 a Abs. 1 BauGB). Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist. In diesen Fällen hat die Gemeinde nach § 135 a Abs. 3 Satz 2 BauGB zur Deckung ihres Aufwands für diese Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen Kostenerstattungsbeträge zu erheben, soweit nicht Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

Die Gemeinde erlässt daher eine Satzung nach § 135 c BauGB, auf deren Grundlage Kostenerstattungsbeträge zu erheben sind. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

210. Zustimmung zum Mietvertrag zwischen dem Schulverband Schwenningen und der Gemeinde Blindheim

Der Gemeinderat stimmt dem Mietvertrag zwischen dem Schulverband Schwenningen und der Gemeinde Blindheim zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

211. Informationen zur vertiefenden Untersuchung der Bahnbrücke am Kellerberg

Als vorläufiges Ergebnis der vertiefenden Untersuchung der Bahnbrücke am Kellerberg bleibt festzuhalten, dass die Brücke sanierungsbedürftig ist, aber kein sofortiger Handlungsbedarf besteht. Bürgermeister Frank schlägt vor, die Sanierung in den nächsten ein bis zwei Jahren in Angriff zu nehmen. Es wird angestrebt, die Sanierung der Unterseite dann zu machen, wenn die Bahnlinie durch den Bau der Unterführung am Bahnübergang Blindheim gesperrt ist.

212. Beschlussfassung zur Herstellung der noch fehlenden Asphaltfeinbeläge „Am Ebelfeld“ Blindheim, Wiesäcker Wolpertstetten und Gewerbegebiet „Am Unteren Kreuz“ Unterglauheim

Der Gemeinderat beschließt, die noch fehlenden Asphaltfeinbeläge „Am Ebelfeld“ Blindheim, Wiesäcker Wolpertstetten und Gewerbegebiet „Am Unteren Kreuz“ Unterglauheim im nächsten Jahr herstellen zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung voran zu treiben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

213. Wünsche und Anträge

Johannes Oberfrank informiert, dass Herr Karl Hofer angeregt hat, die Satzung der FFW Unterglauheim zu erneuern.

→ BGM Jürgen Frank erkundigt sich bei der VG Höchstädt wegen der weiteren Vorgehensweise